

Diabetiker - Selbsthilfe Pirmasens

SATZUNG

(NEUFASSUNG 2024)

§1 Name und Sitz

Der am 1. September 1993 gegründete Verein führt den Namen:

Diabetiker - Selbsthilfe Pirmasens

abgekürzt: **DSH - Pirmasens**

Der Verein hat seinen Sitz in Pirmasens.

Die Geschäftsstelle befindet sich am Wohnort der/des Vorsitzenden.

§2 Ziele, Zweck und Aufgabe

1. Die Ziele des Vereins sind parteipolitisch und konfessionell neutral.
Grundlage seiner Arbeit ist sein Bekenntnis zum demokratischen Rechtsstaat.
2. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Gesundheit und die soziale Rehabilitation von Menschen mit Diabetes aus der Region:
 - a) In einmal monatlich stattfindenden Gruppenabenden sollen Möglichkeiten für eine bessere Lebensqualität zur Vermeidung von Diabetes - Folgeschäden aufgezeigt werden.
 - b) Durch Fachvorträge und dem Erfahrungsaustausch an den Gruppenabenden sollen bestehende Schwierigkeiten im Alltag der Menschen mit Diabetes abgebaut werden.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt entsprechend seiner Zielsetzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes **steuerbegünstigte Zwecke** der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist selbstlos tätig.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Als ordentliches Mitglied alle Menschen mit Diabetes. Bei Minderjährigen übernehmen ihre gesetzlichen Vertreter die Mitgliedspflichten.
 - b) Als förderndes Mitglied jede natürliche oder juristische Person, die bereit ist die Vereinsziele zu unterstützen.
 - c) Als Ehrenmitglied, durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen, die sich besondere Verdienste um die gesundheitliche bzw. soziale Rehabilitation von Menschen mit Diabetes erworben haben.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über die der Vorstand innerhalb von zwei Monaten entscheidet.
3. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb eines Monats der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - a) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
 - b) Ausgeschlossen wird, wer das Ansehen des Vereins schädigt oder wer den Zielen und der Satzung des Vereins bewusst entgegenarbeitet.
 - c) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Ausgeschlossenen sind die Ausschlussgründe schriftlich mitzuteilen.

§5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und die der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.
2. Jedes Mitglied hat den fällig werdenden Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) im Voraus zu entrichten.
3. Unter Betreuung stehende Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§6 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind begünstigt werden. Vorstand sowie Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden.

§8 Der Vorstand

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist die/der Vorsitzende und die/der gleichberechtigte, stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden sowie der/dem gleichberechtigten, stellvertretenden Vorsitzenden.

§9 Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes im Sinne des §26 BGB gehören:

1. die Führung und Vertretung des Vereins
2. die Einberufung der Mitgliederversammlungen

§10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung, aus den Reihen der Mitglieder, für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist unverzüglich eine Ersatzwahl durch die Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes, während der zweijährigen Amtszeit, ist nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung möglich.

§11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den, dem Verein angehörenden Mitgliedern. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes durch den Vorsitzenden schriftlich.
2. Unter Angabe der Gründe und des Zwecks kann ein Viertel der Mitglieder (aktuelle Mitgliederliste) die Einberufung einer Mitgliederversammlung, innerhalb einer Frist von längstens zwei Wochen, verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Falls satzungsgemäß keine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a. Die Wahl des Vorstandes.
 - b. die Bildung etwaiger Ausschüsse.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein/seine Stellvertreter/in. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung einen/eine Versammlungsleiter/in. Der/die Vorsitzende bzw. der/die Versammlungsleiter/in leitet die Versammlung und übt das Hausrecht aus.
3. Nichtmitglieder aus der Öffentlichkeit können mit Zustimmung der Mitglieder als Gäste an Versammlungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

§13 Wahlen

1. Die Wahlen zum Vorstand sowie etwaige Ausschüsse können geheim oder per Akklamation erfolgen. Auf Verlangen eines anwesenden Mitgliedes muss jedoch geheim gewählt werden.
2. Wird ein nichtanwesendes Mitglied gewählt, so ist die Wahl nur gültig, wenn eine schriftliche Zustimmung zur Wahl des Betreffenden vorliegt.
3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmen nicht mit.

Wird beim ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen konnten.

Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los, das vom/von der Vorsitzenden bzw. vom/von der Versammlungsleiter/in gezogen wird.

§14 Niederschriften

Die Niederschrift, die zu jeder Mitgliederversammlung gefertigt wird, ist vom/von der Protokollführer/in, dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der Versammlungs-leiter/in und zwei anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

Jedes Mitglied hat das Recht der Einsichtnahme in die Niederschriften, die vom/von der Vorsitzenden verwahrt werden.

§15 Satzungsänderung

Über eine eventuelle Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Anträge zur Satzungsänderung sind beim Vorstand schriftlich einzureichen.

§16 Schlussbestimmungen

1. Soweit in dieser Satzung für Einzelheiten keine Regelung getroffen wurden, finden in Zweifelsfällen die Bestimmungen des Vereinsrechts im BGB Anwendung.
2. Die Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Pirmasens, den 10. Januar 2024



Wolfgang Daub, Vorsitzender